

## Förderungsgrundsätze für Jugendpflegefahrten der Gemeinde Alt Duvenstedt

1. Die Gemeinde Alt Duvenstedt fördert auf Antrag Jugendpflegefahrten und Jugendbegegnungen, die von amtlich anerkannten Trägern der Jugendhilfe bzw. Vereinen und Verbänden mit vergleichbarer Zielsetzung durchgeführt werden. (Veranstaltungen in der Gemeinde Alt Duvenstedt werden nicht gefördert).  
Die Förderung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel für alle Teilnehmer/innen, Betreuer/innen und Fahrtenleiter/innen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Alt Duvenstedt haben. Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch, die Gemeinde Alt Duvenstedt entscheidet frei im Rahmen ihrer verfügbaren Haushaltsmittel.
2. Das Vorhaben muss mindestens 2 Tage dauern. Es werden pro Jugendpflegefahrt höchstens 21 Tage gefördert.  
Es müssen mindestens 5 Kinder bzw. Jugendliche an der Fahrt teilnehmen.
3. Gefördert werden Fahrten und Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen aus der Gemeinde Alt Duvenstedt im Alter von 6 bis 21 Jahren. Darüber hinaus kann je angefangene 7 Teilnehmer/innen aus der Gemeinde Alt Duvenstedt 1 Betreuer/in über 21 Jahren aus der Gemeinde Alt Duvenstedt anerkannt werden.
4. Die Höhe der Förderung beträgt 2,00 € pro Tag und förderungsfähige/n Teilnehmer/in und 4,00 € pro Tag für den bzw. die Leiter/in der Maßnahme (doppelter Förderungssatz). Für den An- und Abreisetag wird der volle Tagessatz gewährt.
5. Die Vorhaben müssen mindestens von 1 Betreuer/in geleitet werden, der/die im Besitz eines gültigen Ausweises für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der außerschulischen Jugendbildung (Jugendgruppenausweis) sein muss.  
Die Förderungsvoraussetzungen werden auch dann als erfüllt angesehen, wenn ein/e Betreuer/in Lizenzen, Zeugnisse, Qualifikationen über Ausbildungen nachweist, bei deren Erwerb Wissen über die Betreuung von Kindern und Jugendlichen vermittelt worden ist (hierüber ist jeweils vom Träger der Maßnahme eine Bestätigung vorzulegen) oder wenn ein/e Betreuer/in im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit unmittelbar verantwortlich Kinder und Jugendliche betreut, ausbildet, unterrichtet (eine Bestätigung über die Richtigkeit der Angaben ist vorzulegen).
6. Studien- und Trampffahrten, Schul- bzw. Klassenfahrten, Maßnahmen, die von vornherein auf einen bestimmten Personenkreis festgelegt sind, wie z.B. Wettkämpfe, Turniere (soweit über den Sportbereich gefördert), Meisterschaften, leistungssportliche Veranstaltungen, Konfirmantenfreizeit, Berufswettkämpfe werden nicht als Jugendpflegefahrten anerkannt. Für diese Fahrten werden nach dieser Richtlinie keine Zuschüsse gewährt. Über die Förderung von Schul- bzw. Klassenfahrten, sowie Jugendfahrten von Vereinen und Verbänden, die nicht als Jugendpflegefahrten anerkannt werden können, wird im Einzelfall durch die Gemeindevertretung Alt Duvenstedt entschieden.

Nicht gefördert wird außerdem die Teilnahme an Pauschalangeboten von Reisegesellschaften oder Reisebüros, es sei denn, dass dieses lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und dabei die eigenständige Gestaltung der Maßnahme unberührt bleibt.

7. Verwendungsnachweis

Spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Vorhabens ist eine von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste mit Altersangaben und Anschriften vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist bei der Gemeinde Alt Duvenstedt einzureichen.

Eine Verrechnung mit anderen Vorhaben ist nicht möglich. Um Nachzahlungen oder auch Rückforderungen im Falle einer Änderung in der Dauer der Maßnahme oder Teilnehmerzahl zu vermeiden, werden die Zuschüsse grundsätzlich nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

8. Diese Förderungssätze gelten ab 01.01.2002

Weitere Auskünfte erteilt das Hauptamt des Amtes Fockbek unter der Telefonnummer 66 77 23.

Alt Duvenstedt, 25.07.2001

Eichen  
Bürgermeister